



LAG
Autonomer Frauenhäuser
Schleswig-Holstein

LAG Autonomer Frauenhäuser Schleswig-Holstein
c/o Autonomes Frauenhaus Wedel • Postfach 1217 • 22871 Wedel

An die Mitglieder des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
z. Hd. Herrn Lars Harms
Vorsitzender des Finanzausschusses

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1354

Wedel, 27.04.2023

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 20/812
Änderungsantrag der Fraktion der FDP, Umdruck 20/1163

Sehr geehrter Herr Harms,
sehr geehrte Mitglieder des Finanzausschusses,

wir freuen uns über die Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung beziehen zu können.

Die angefragten Autonomen Frauenhäuser in Schleswig-Holstein und die Ko-Stelle der Autonomen Frauenhäuser Schleswig-Holstein nehmen diese Möglichkeit in Form dieser gemeinsamen Stellungnahme der LAG der Autonomen Frauenhäuser Schleswig-Holstein wahr.

Aus dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein wird die Absicht einer Erhöhung der finanziellen Förderung der Frauenhäuser und Frauenfachberatungsstellen deutlich, die zunächst begrüßenswert ist.

Nach Änderung des Gesetzes soll gemäß §3 Absatz 3 Satz 2 im Jahr 2023 die Zuwendung für Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen um 1,567 Millionen Euro erhöht werden. Durch das Protokoll der Landtagssitzung wird nach unserem Verständnis ersichtlich, dass die genannten Mittel in Höhe von 1,567 Millionen Euro zusätzliche Gelder sein sollen.

Leider zeigt dieser Entwurf weder auf, wie die Absicht die Mittel aufzustocken, eine „*bestmögliche Versorgung und Unterstützung schutzsuchender Frauen*“ und eine „*flächendeckende Versorgung der*



Bürgerinnen und Bürger (...) mit Frauenhausplätzen“ sicherstellen kann, noch orientiert er sich an den tatsächlich vorhandenen Bedarfen und Anforderungen.

Gerne erinnern wir an die Auswertung der vom Land Schleswig-Holstein in Auftrag gegebenen *Bedarfsanalyse des Hilfeangebotes für gewaltbetroffene Frauen in Schleswig-Holstein (2021)* (https://prospektiveentwicklungen.de/pdfs/Abschlussbericht_Bedarfsanalyse_Hilfeangebot_gewaltbetroffene_Frauen_in_Schleswig-Holstein.pdf) und greifen aus dem Abschlussbericht einige Eckpunkte beispielhaft heraus, die die tatsächlichen Bedarfe und Anforderungen verdeutlichen.

- Die hohen Auslastungsquoten und Absagezahlen zeigen den deutlichen Bedarf, die Kapazitäten von Frauenhausplätzen zu erhöhen. (vgl. S.162)
- Spitzenauslastungen der Frauenhäuser sollen auf zeitlich eng begrenzte Ausnahmesituation beschränkt sein. Die Quote der Auslastung eines Frauenhauses muss in der Regel eine Aufnahme in Akutsituationen möglich machen. (vgl. S.159)
- Entwicklung eines Personalschlüssels, der die verbindliche pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie Hauswirtschaftsanteile, Bereitschaftsdienste, Nachbetreuung etc. genauso angemessen berücksichtigt, wie die gestiegenen komplexeren Unterstützungsbedarfe der Bewohnerinnen. (vgl. S.159/160)
- Übernahme der realen Miet- und Betriebskosten (vgl. S.159)
- Bei der Berechnung der Platzkostenpauschale sollen die realen Personalkosten zugrunde gelegt werden und Tarifsteigerungen Berücksichtigung finden (vgl. S.159)

Diese in der Bedarfsanalyse genannten Handlungsempfehlungen lassen sich auch in den Forderungen der Autonomen Frauenhäuser Schleswig-Holstein wiederfinden.

So fordern die Autonomen Frauenhäuser Schleswig-Holstein die Umsetzung der Istanbul-Konvention und weisen in diesem Zuge schon lange auf den Bedarf an mehr Frauenhausplätzen und die Notwendigkeit einer geringeren Auslastungsquote hin, um den von Gewalt betroffenen Frauen und Kindern einen sicheren, schnellen, unbürokratischen und bedarfsgerechten Zugang zu Frauenhäusern zu ermöglichen.

Damit jederzeit eine Aufnahme von Frauen/Familien in Akutsituationen möglich ist, muss aus Sicht der Autonomen Frauenhäuser die Auslastung eines Frauenhauses bei 75% liegen. Bei der Berechnung der notwendigen Platzkapazitäten nach der Istanbul-Konvention, ergibt sich dieser Berechnungsgrundlage folgend, für Schleswig-Holstein ein Gesamtbedarf von 765 Plätzen bei aktuell 386 vorgehaltenen Frauenhausplätzen (inkl. 12 Plätze Schleswig-Flensburg und 12 Plätze Nordfriesland)

Rechnung: **2.920.850** EinwohnerInnen SH
1 Familienzimmer (2,59 Plätze) pro 10.000 EinwohnerInnen
 $292,085 \times 2,59 = 765$ Frauenhausplätze gem. Empfehlung Istanbul-Konvention



LAG
Autonomer Frauenhäuser
Schleswig-Holstein

Ein differenziertes Modell für eine kostendeckende und bedarfsgerechte Finanzierung der Frauenhäuser wäre das 3-Säulen-Modell der ZIF (Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser), das als Finanzierungsmodell von den Autonomen Frauenhäusern gefordert wird und welches, die in der Bedarfsanalyse und in der Istanbul-Konvention genannten Anforderungen und Bedarfe umfasst. So beinhaltet das 3-Säulen-Modell einen Sockelbetrag, der die Kosten für Arbeiten abdeckt, die in allen Frauenhäusern - unabhängig von deren Größe - anfallen, sowie eine Platzkostenpauschale mit einem Personalschlüssel von 1:4 und Gebäudekosten, welche u.a. die realen Gesamtmietkosten eines Frauenhauses umfassen (<https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/wp-content/uploads/2020/06/ZIF-Broschu%CC%88re-Finanzierung-Frauenhaeuser.pdf>).

Schleswig-Holstein hat z.B. mit Sofortplätzen und der Aufstockung des Platzkostensatzes einen wichtigen Beitrag zum Ausbau des Hilfenetzwerks für von Gewalt betroffene Frauen, Kinder und Jugendliche geleistet. Dieser ist zunächst anzuerkennen, jedoch stehen die Umsetzung und die Finanzierung der zuvor aufgeführten Anforderungen und Bedarfe gemäß der Bedarfsanalyse und der Istanbul-Konvention noch aus.

In dem Alternativantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, SPD, FDP und SSW zu „Gewalt gegen Frauen entschieden entgegenzutreten – Frauenfacheinrichtungen bedarfsgerecht finanzieren“ Drucksache 20/451 (neu) wird sichtbar, dass diese Anforderungen und Bedarfe auch zum großen Teil anerkannt werden, da die Fraktionen darin die Prüfung weiterer Verbesserungen für Frauenfacheinrichtungen in den nächsten FAG-Verhandlungen anregen und auf die steigenden Bedarfe, die komplexer werdende Aufgabenvielfalt, neue Zielgruppen und inklusivere Zugangsmöglichkeiten und Angebote verweisen.

In dem Entwurf einer Gesetzesänderung der FDP wird zwar die Notwendigkeit weiterer Verbesserungen für die Frauenfacheinrichtungen anerkannt, jedoch sind darin weder die Zuteilungsanteile der Gelder zwischen Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen und deren konkrete Verwendung benannt (z. B. für die Erhöhung der Platzkostenpauschale, für die Erhöhung der Platzkapazitäten, für das Auffangen anstehender Tarifierhöhungen/Personalkosten...), noch sind diese systematisch an den oben genannten realen Anforderungen und Bedarfen orientiert. Insgesamt kann dieser Gesetzesentwurf von uns erst mit Kenntnis der Details bewertet werden.

Wir würden uns sehr freuen an diesem weiteren Prozess zur Änderung des FAGs und dessen Überprüfung beteiligt zu werden und bringen uns darin gerne mit unserer Expertise ein.

Mit freundlichen Grüßen
Kathrin Nordmann

Landesarbeitsgemeinschaft der Autonomen Frauenhäuser Schleswig-Holsteins